

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



## 16.3289 n Mo. Nationalrat (Imark). Die Verwendung von Steuergeldern für Rassismus, Antisemitismus und Hetze konsequent unterbinden

---

Bericht der Aussenpolitischen Kommission vom 3. April 2017

---

Die Aussenpolitische Kommission des Ständerates hat an der Sitzung vom 3. April 2017 die von Christian Imark am 26. April 2016 eingereichte und von Nationalrat am 8. März 2017 angenommene Motion vorberaten.

Mit der Motion wird der Bundesrat beauftragt, durch eine Änderung der einschlägigen Bestimmungen dafür zu sorgen, dass die Mittel der öffentlichen Entwicklungshilfe der Schweiz nicht an Nichtregierungsorganisationen fließen, welche in rassistische, antisemitische und hetzerische Aktionen oder BDS-Kampagnen (Boykott, Kapitalabzug und Sanktionen) verwickelt sind.

### Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 12 zu 1 Stimmen die Annahme der Motion gemäss ihrem Änderungsantrag (siehe Ziff. 4 des Berichtes).

Berichterstattung: Keller-Sutter

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Christian Levrat

#### Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 22. Juni 2016
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Änderungsantrag der Kommission
- 5 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Reglemente dergestalt anzupassen, dass öffentliche Gelder der Schweiz, welche direkt oder indirekt für die Entwicklungszusammenarbeit eingesetzt werden, nicht mehr gesprochen werden dürfen, wenn die unterstützten Nichtregierungsorganisationen (NGO) in rassistische, antisemitische und hetzerische Aktionen oder BDS-Kampagnen (Boycott, Kapitalabzug und Sanktionen) verwickelt sind. Unter hetzerischen Aktionen sind beispielsweise Kampagnen von NGO zu verstehen, die von rivalisierenden Gruppierungen oder souveränen Staaten als Provokation aufgefasst werden können. Unter BDS-Kampagnen sind Boycott, Kapitalabzug oder Sanktionen gegen rivalisierende Gruppierungen oder souveräne Staaten zu verstehen.

### 1.2 Begründung

Immer wieder werden zweifelhafte Verbindungen von NGO aufgedeckt, welche direkt oder indirekt mit Schweizer Steuergeldern alimentiert werden. Bereits im Rahmen der Interpellation Heer 15.3506 wurden die Verantwortlichen der Deza zur Rechtfertigung gezwungen. Beiliegende Informationen zum vorliegenden Vorstoss enthalten weitere Hinweise, welche die Zweifelhafte gewisse NGO belegen. Es zeigt sich, dass Gelder der Schweiz oft nicht direkt für rassistische, antisemitische, hetzerische Aktionen oder BDS-Kampagnen eingesetzt werden. Vielmehr fliessen sie an NGO, die in solche Aktionen verwickelt sind.

Dieses Vorgehen ist in Zukunft rigoros zu unterbinden. Die Schweizer Alimentierung von NGO, die fragwürdige Programme und Praktiken verfolgen, ist nicht nur ein ethisches, sondern auch ein politisches Problem. Es steht nämlich zu befürchten, dass die Unterstützung solcher Organisationen im Endeffekt dem Ruf und der Glaubwürdigkeit der Schweiz als neutraler und unabhängiger Staat abträglich ist. Die Unterstützung von NGO, die in irgendeiner Form an anrühenden Aktionen beteiligt sind, kann von rivalisierenden Gruppierungen oder souveränen Staaten als Provokation aufgefasst werden. Dadurch werden die internationalen Beziehungen der Schweiz gefährdet. Darüber hinaus wird ein schlechtes Licht auf die übrige internationale Entwicklungszusammenarbeit geworfen, welche mit lauterer Motiven und frei vom Versuch der Ausübung politischer Einflussnahme erfolgt. Finanzielle Unterstützung von NGO in palästinensischen Gebieten:

<https://drive.google.com/file/d/0B5kZy0PYdP7jXzdDVzIOMnZ6aGc/view?pref=2&pli=1>

## 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 22. Juni 2016

Die Aussenpolitik der Schweiz inklusive ihrer internationalen Zusammenarbeit ist auf die Respektierung des Völkerrechts, die Friedensförderung und die Stärkung der Zivilgesellschaften ausgerichtet. Sie orientiert sich an den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, der Neutralität, des Dialogs, der Solidarität und Verantwortung sowie der Effizienz und Kohärenz.

Als Rechtsstaat setzt sich die Schweiz weltweit für eine bessere Einhaltung des Völkerrechts ein. Dieses Engagement kann in gewissen Kontexten zu kontrovers geführten Diskussionen führen. Der Bundesrat ist jedoch davon überzeugt, dass der in der Bundesverfassung geforderte Einsatz zur Achtung der Menschenrechte und zur Förderung der Demokratie auch zur Wahrung der Schweizer Interessen und Werte wichtig ist.

Die Unterstützung an Partnerorganisationen dient der Umsetzung der Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit und der aussenpolitischen Strategie des Bundesrates. Die Schweiz unterstützt nur



Organisationen, deren Engagement den Werten unserer Aussenpolitik, wie sie in der Bundesverfassung festgehalten sind, entspricht. Die Projekte der Partnerorganisationen werden laufend begleitet und überwacht. Dabei kommen folgende Instrumente zur Anwendung: 1. regelmässiger Dialog mit der Partnerorganisation und den anderen Gebern; 2. Feldbesuche; 3. jährliche Programm- und Finanzberichterstattung durch die Partnerorganisation; 4. externe Buchprüfungen; 5. unabhängige und durch externe Konsulenten durchgeführte Evaluationen. Diese Instrumente sowie die Präsenz von eigenem Personal in den Schwerpunktländern erlauben es, Projekte zeitnah zu verfolgen und bei Bedarf sofort einzugreifen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass diese Regelungen dem Anliegen der Motion bereits gerecht werden, und erachtet daher eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen als nicht notwendig: Die Verordnung über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.01) sieht namentlich mit Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit NGO vor. Artikel 20 beschreibt die Kontrolle der Verwendung der Mittel. In der Botschaft über die internationale Zusammenarbeit wird die Gesamtstrategie der internationalen Zusammenarbeit der Schweiz definiert. Für jedes in der Botschaft definierte Schwerpunktländ wird eine Kooperationsstrategie erarbeitet, welche die Ziele der internationalen Zusammenarbeit auf die lokalen Gegebenheiten herunterbricht und ausformuliert. Die Zusammenarbeit mit NGO vor Ort wird im Rahmen der Kooperationsstrategien für die jeweiligen Länder und Regionen festgelegt. Was den spezifischen Fall des israelisch-palästinensischen Konflikts anbelangt, auf den die Motion implizit Bezug nimmt, lässt sich festhalten: Im Rahmen ihres Engagements im Nahen Osten setzt sich die Schweiz für die Friedensförderung und die Beachtung des Völkerrechts durch alle Konfliktparteien ein. Zu diesem Zweck arbeitet sie mit verschiedenen Partnerorganisationen, einschliesslich israelischer und palästinensischer NGO, zusammen. Die Schweiz wählt dabei ihre Partner aufgrund von deren Expertise und ihrem Beitrag zu einem gewünschten aussenpolitischen Ziel. Dank den bestehenden Überwachungs- und Kontrollinstrumenten und dem vor Ort präsenten Personal der Schweiz können zudem rasch Massnahmen ergriffen werden, sollten Projektpartner die Prinzipien der Schweiz verletzen. Die Schweiz unterstützt in keiner Weise Organisationen, die zu Hass, Gewalt, Rassismus oder Antisemitismus aufrufen. Die Schweiz hat sich nie mit der sogenannten BDS-Bewegung assoziiert und finanziert oder unterstützt keine Kampagnen, die zu einem Boykott israelischer Produkte aufrufen. Die Schweizer Strategie der internationalen Zusammenarbeit im besetzten palästinensischen Gebiet steht im Einklang mit der Politik des Bundes im Nahostkonflikt: Der Bundesrat setzt sich für einen auf dem Verhandlungsweg erzielten, gerechten und dauerhaften Frieden zwischen Israelis und Palästinensern ein. Er anerkennt den Staat Israel innerhalb seiner Grenzen von 1967 und engagiert sich für einen lebensfähigen, zusammenhängenden und souveränen Staat Palästina auf der Grundlage der Grenzen von 1967 und mit Ost-Jerusalem als Hauptstadt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### **3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates**

Der Nationalrat hat die Motion am 8. März 2017 mit 111 zu 78 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.

### **4 Änderungsantrag der Kommission**

Die Kommission beantragt folgenden, geänderten Wortlaut der Motion:

Der Bundesrat wird beauftragt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Reglemente zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, damit öffentliche Gelder der Schweiz,



welche direkt oder indirekt für die Entwicklungszusammenarbeit eingesetzt werden, nicht gesprochen werden dürfen, wenn die unterstützten Nichtregierungsorganisationen in rassistische, antisemitische und hetzerische Aktionen verwickelt sind.

## **5 Erwägungen der Kommission**

Die Kommission unterstützt in ihrer Gesamtheit das Kernanliegen der Motion, welche verlangt sicherzustellen, dass die Gelder der öffentlichen Entwicklungshilfe verantwortungsvoll und im Sinne der Schweizer Grundwerte eingesetzt werden. Hingegen ist die Kommission der Ansicht, dass die vom Autor gewählte Formulierung nicht zielführend ist und beantragt ihrem Rat mit 12 zu 1 Stimmen eine Änderung des Motionstextes.

Die Kommission ist sich einig, dass keine öffentlichen Gelder in rassistische, antisemitische oder hetzerische Aktionen fliessen dürfen. Verschiedene Stimmen in der Kommission machen dabei geltend, dass bereits heute eine Nulltoleranz von Rassismus und Antisemitismus besteht und es zur Erfüllung dieses Anliegens keiner Gesetzesänderungen bedarf. Stattdessen möchte die Kommission den Bundesrat beauftragen, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Ausserdem spricht sich die Kommission dafür aus, das Anliegen der Motion vor der Gesamtheit der Aktivitäten der internationalen Zusammenarbeit der Schweiz zu betrachten und auf den BDS-Verweis und den damit verbundenen Link zum Kontext des Nahostkonflikts zu verzichten.

Die Kommission kommt weiter zum Schluss, dass der zweite Abschnitt des Motionstextes unpräzise formuliert sei und Raum für unterschiedliche Interpretationen biete. Verschiedene Kommissionsmitglieder befürchten, dass die Zusammenarbeit des Bundes mit zivilgesellschaftlichen Akteuren stark eingeschränkt würde. Ob ein autoritäres Staatsoberhaupt die Aktivitäten einer von der Schweiz unterstützten NGO als Provokation auffassen könnte, dürfe nicht Kriterium für ein Engagement der Schweiz sein.

Mit dem geänderten Motionstext möchte die Kommission diesen Einwänden Rechnung tragen. Ein Teil der Kommission lehnt hingegen sowohl die ursprüngliche Motion als auch deren Änderung ab, da die zentrale Forderung des Vorstosses eine Selbstverständlichkeit darstelle und kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf bestehe.